

STADTGEMEINDE  
**BRAUNAU AM INN**  
IIb-912/19-Dm

## **SCHREBERGARTENORDNUNG** für die städtischen Anlagen

### **RECHTSGRUNDLAGE**

Die dieser Schrebergartenordnung zugrundeliegende Rechtsgrundlage bilden die vom Gemeinderat am 02.07.2025, TOP III/4 beschlossene Dauerkleingartenverordnung und das geltende Bundeskleingartengesetz sowie die baurechtlichen Bestimmungen der OÖ. Bauordnung 1994 in der geltenden Fassung.

Diese Schrebergartenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Pachtvertrages zwischen der Stadtgemeinde Braunau am Inn und dem jeweiligen Pächter eines Dauerkleingartens im Sinne der Braunauer Dauerkleingartenverordnung.

Soweit in dieser Ordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie alle Geschlechter gleichermaßen.

### **I. ALLGEMEINES VERHALTEN**

- (1) Die Pächter haben die Schrebergärten ordentlich zu bewirtschaften und sich so zu verhalten, dass keine wie auch immer geartete unzumutbare Beeinträchtigung der anderen Pächter eintritt und die individuelle Erholung des nutzungsberechtigten Personenkreises der Anlage gesichert ist. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Familienangehörige und Gäste sich ordnungsgemäß verhalten.
- (2) Die Schrebergärten haben ordentlich und gepflegt auszusehen, damit das Erscheinungsbild der Schrebergartenanlage nicht beeinträchtigt wird.

### **II. BAUFÜHRUNGEN**

- (1) Beim Neu- und Zubau, der Abänderung oder dem Abriss baulicher Anlagen sind die geltenden baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ist dafür – sofern die bauliche Anlage nicht bewilligungsfrei ist – insbesondere eine Baubewilligung bzw. Bauanzeige erforderlich.
- (2) Die Errichtung und Abänderung von Gartenhütten und sonstigen Baulichkeiten ist nur nach den Vorgaben der Stadtgemeinde zulässig. Es ist das Einvernehmen mit der Baubehörde der Stadtgemeinde Braunau hinsichtlich der baurechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 (Bauliche Anlagen) der Dauerkleingartenverordnung herzustellen. Hinsichtlich der Abstände zu den AufschlieBungswegen und benachbarten Schrebergärten gelten die Mindestabstände gemäß Dauerkleingarten-(Bebauungs-)Regelplan der gültigen Dauerkleingartenverordnung.
- (3) Zwischen den einzelnen Schrebergärten, zu den AufschlieBungswegen und entlang der Außengrenze können Einfriedungen errichtet werden. Hierzu sind folgende Richtlinien zu beachten:

- a) Zäune dürfen gemäß § 8 der Braunauer Dauerkleingartenverordnung eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
  - b) Zäune dürfen nicht vollständig als Ziegel- oder Betonmauer errichtet werden, Betonfundamente sind jedoch bis zu einer Höhe von 30 cm ab Bodenkante gestattet.
  - c) Lebende Zäune dürfen keine Störung für Nachbarn und Personen, die den Weg benützen, darstellen. Es sind heimische Strauch- und Heckenpflanzen lt. Punkt III. (1) zu verwenden. Die maximale Höhe darf 1,8 m nicht überschreiten.
  - d) Die Instandhaltung und Pflege der Einfriedungen sind (garteninnenseitig wie außenseitig) von den Pächtern zu besorgen.
- (4) Fest eingebaute Schwimmbecken bzw. Wasserbecken sind nur dann zulässig, soweit diese vor dem 31.12.2003 errichtet worden sind. Die Errichtung neuer Schwimmbecken ist ausdrücklich untersagt. Mobile Aufstellpools sind zulässig. Eine Bodenversickerung der Abwässer ist nur dann gestattet, wenn entweder keine Chemikalien zugesetzt oder für die Aufbereitung ausschließlich anorganische Peroxide verwendet werden.
- (5) Eine wie auch immer geartete Nutzung von Flächen außerhalb der Schrebergärten ist ausdrücklich verboten (etwa für Lagerflächen, Anpflanzen von Obstbäumen, Anbau von Gemüse, flächiges Mähen, die Entsorgung von Grünschnitt und sonstigen Abfällen, etc).

### **III. BEPFLANZUNG**

- (1) Die Bepflanzung der Schrebergärten hat unter Rücksichtnahme auf die übrigen Pächter und deren Kulturen (hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug) zu erfolgen. Es sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden, die Pflanzung von invasiven Neophyten ist nicht zulässig.
- (2) Sträucher, die störend in die allgemeinen Wege hineinreichen, sind rechtzeitig vom jeweiligen Pächter zurückzuschneiden.
- (3) Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Pächter für die Bepflanzungen auf ihren Pachtflächen (jeweils) selbst verantwortlich sind und für (durch diese Bepflanzungen verursachte) Schäden haften. Dies gilt unabhängig davon, ob diese vom Vorpächter übernommen (bzw. zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden waren) oder selbst gepflanzt wurden. Die Pächter trifft daher als Halter von Bäumen gemäß § 1319b ABGB die alleinige Pflicht zur Prüfung und Sicherung der auf ihren Pachtflächen gelegenen Bäume nach dem sich aus § 1319b ABGB ergebenden Sorgfaltsmaßstab. Die Pächter sind verpflichtet, die Stadtgemeinde für allfällige (z.B. auf die Baumhalterhaftung gestützte) Ansprüche Dritter wegen eines mangelhaften Zustandes eines auf der Pachtfläche gelegenen Baumes schad- und klaglos zu halten.

### **IV. ABFALLENTSORGUNG**

- (1) Für den anfallenden Hausabfall können Müllsäcke beim städtischen Bauhof angekauft werden, welche über die eigene Hausabfalltonne des Wohnsitzes zu beseitigen sind. Wertstoffe wie Glas, Dosen, Papier etc. sind über die öffentlichen Altstoffsammelstellen zu entsorgen.

- (2) Baum- und Strauchschnitt (jedoch kein Grünschnitt) kann zweimal jährlich im Wege der Rückschnittentsorgungsaktion entsorgt werden. Alle anderen anfallenden Gartenabfälle sind am eigenen Pachtgrundstück fachgerecht so zu kompostieren, dass dadurch jede unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn und auch des Erscheinungsbildes der Schrebergartenanlage unterbleibt. Weiters besteht die Möglichkeit der Abgabe von Grünschnitt und Hackgut sowie von sperrigen Abfällen im städtischen Recyclinghof in der Industriezeile.
- (3) Es dürfen keine Abfälle über die Zäune geworfen werden. Wilde Ablagerungen gleich welcher Art innerhalb und außerhalb des eigenen Schrebergartens sind verboten.
- (4) Die Fäkalienentsorgung erfolgt derzeit über chemische Toilettenanlagen, in die bis auf Widerruf auch Camping-Toiletten entleert werden können. Eine Entleerung ins Freie sowie auf angrenzende Grundstücke ist ausdrücklich verboten. Die Betriebszeit der chemischen Toilettenanlagen wird nach Maßgabe der Witterungsverhältnisse vom städtischen Bauhof festgelegt.

## **V. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG**

- (1) Die Anwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln (Insektizide, Herbizide, Fungizide) ist grundsätzlich nicht gestattet. Wenn unbedingt erforderlich, sind anstatt dessen mechanische und biologische Methoden anzuwenden.
- (2) Bei Auftreten einer Verwahrlosung von Schrebergärten können von der Stadtgemeinde Pflegemaßnahmen angeordnet werden, die der jeweilige Pächter auf seine Kosten umzusetzen hat.

## **VI. VERBOT DER TIERHALTUNG**

- (1) Das Halten von Tieren im Schrebergarten ist untersagt.
- (2) Mitgenommene Hunde müssen so beaufsichtigt werden, dass jede Gefährdung und unzumutbare Belästigung von Menschen und Tieren und jede Beschädigung fremder Sachen vermieden wird. Insbesondere müssen Hunde außerhalb des eigenen Schrebergartens stets an der Leine geführt werden, die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltgesetzes 2024 sind einzuhalten. Zuwiderhandlungen können von den Pächtern bei der zuständigen Behörde (Stadtpolizei) zur Anzeige gebracht werden. Die Stadtgemeinde kann das Mitnehmen von Hunden in die Schrebergartenanlage im Einzelfall oder allgemein verbieten.

## **VII. VERMEIDUNG VON LÄRM UND ÄHNLICHEN STÖRUNGEN**

- (1) Hinsichtlich des Betriebs oder der Verwendung von Lärmquellen sind die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Braunau einzuhalten:
  - a) Die Verwendung von mit Motoren betriebenen Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Heckenscheren, Motorsägen etc. ist auf folgende Zeiträume beschränkt:
    - Montag bis Freitag von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 20 Uhr
    - Samstag von 9 bis 20 Uhr

- b) Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten (wie etwa Radio, Fernseher und andere Lautsprechergeräte) im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen ist zu den folgenden Zeiten nur dann zulässig, wenn keine Störung anderer Personen eintreten kann:
    - Montag bis Samstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 15 Uhr bis 19 Uhr
  - c) Die Verwendung von mit Motoren betriebenen Modellflugkörpern, Modellbooten und sonstigen Modellfahrzeugen, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen, ist zu allen Tages- und Nachtzeiten untersagt. Das Fliegen mit Drohnen jeder Art ist ebenso untersagt.
- (2) Lärmstörungen können eine Verwaltungsübertretung darstellen und von den Pächtern bei der zuständigen Behörde (Bundespolizei) zur Anzeige gebracht werden.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass es beim Grillen zu keiner übermäßigen Rauchbelastung für die Nachbarn kommen soll.
- (4) Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Verbrennen von Gartenabfällen ist in der gesamten Schrebergartenanlage untersagt.

#### **VIII. FREIHALTUNG DER WEGE**

- (1) Jeder Pächter ist verpflichtet, den an den jeweiligen Schrebergarten angrenzenden Teil des gemeinschaftlichen Weges unkrautfrei zu halten und auch sonst zu pflegen.
- (2) Die Abstellung von Kraftfahrzeugen, Mopeds, Fahrrädern, Scooter etc. auf den Allgemeinflächen ist während des Aufenthaltes in der Anlage bis auf Widerruf zulässig. Die Fahrzeuge sind jedoch so aufzustellen, dass dadurch niemand gefährdet, in seinem Besitz gestört und auch nicht am Vorbeifahren oder Wegfahren behindert wird. Insbesondere muss für Einsatzfahrzeuge freie Fahrt jederzeit ungehindert möglich sein.
- (3) Ein dauerhaftes Abstellen eines (abgemeldeten) Fahrzeuges oder Anhängers ist in der gesamten Schrebergartenanlage nicht gestattet.

#### **IX. KRAFTFAHRZEUGVERKEHR**

Das Befahren der Aufschließungswege innerhalb der Schrebergartenanlage mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern wird auf jederzeitigen Widerruf in dem Ausmaß gestattet, als dies zur Benützung des Schrebergartens notwendig ist. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Auch darf durch das Befahren der Schrebergartenanlage keine Gefährdung bzw. Belästigung von Personen eintreten. Die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Unfällen und Schäden jeder Art.

#### **X. GARTENWASSERVERSORGUNG**

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass die Gartenwasserversorgung in den städtischen Schrebergartenanlagen kein Trinkwasser liefert.

- (2) Die für die Pächter frei zugänglichen Wasser-Entnahmestellen in der Schrebergartenanlage sind von Bewuchs angrenzender Bepflanzungen (meist Hecken) vom jeweiligen Pächter freizuhalten. Wird dies nicht rechtzeitig bis spätestens 1. März eines jeden Jahres erledigt, ist die Stadtgemeinde dazu ermächtigt, die Entnahmestellen von Bewuchs auf Kosten des jeweiligen Pächters freizumachen. Aus diesem Titel können keine Schadensersatzansprüche an die Stadtgemeinde gestellt werden.

## **XI. SACHSCHÄDEN**

- (1) Jede nicht dem Zweck der gemeinsamen Anlagen (Wasser-Entnahmestellen, Straßen, Tore usw.) entsprechende Benützung der gemeinsamen Anlagen sowie jedes Verhalten, durch das der Zweck gemeinsamer Anlagen umgangen wird, ist verboten. Tore dürfen nicht überklettert werden.
- (2) Wer allgemeine Teile der Schrebergartenanlage (Wasser-Entnahmestellen, Straßen, Tore usw.) beschädigt, welche im Eigentum der Stadtgemeinde stehen, hat unverzüglich eine schriftliche Schadensmeldung bei der Stadtgemeinde einzubringen.
- (3) Beschädigungen am Eigentum anderer Pächter sind eigenständig zwischen den Pächtern, ohne ein Mitwirken der Stadtgemeinde zu regeln. Die Stadtgemeinde setzt den Hinweis auf eine mögliche Abklärung zur privaten Versicherungsdeckung.

## **XII. ABSCHLIESSEN DER ANLAGE UND KENNZEICHNUNG DER SCHREBERGÄRTEN**

- (1) Die Eingangstore zur Schrebergartenanlage sind – außer bei starker Frequenz – versperrt zu halten.
- (2) Jeder Verlust eines Schlüssels für die Eingangstore ist der Stadtgemeinde zu melden. Ersatzschlüssel können über die Stadtgemeinde gegen Kostenersatz bezogen werden.
- (3) Die Schrebergärten sind beim jeweiligen Eingangsbereich (z.B. am Gartentor) mit der Schrebergartennummer durch den Pächter so zu kennzeichnen, dass die Schrebergartennummer von den allgemeinen Anlagenwegen deutlich sichtbar ist.

## **XIII. NICHTEINHALTUNG DER SCHREBERGARTENORDNUNG**

- (1) Wird der Besitz der Stadtgemeinde oder der einzelnen Pächter durch das Verhalten eines Pächters gestört, kann der jeweils im Besitz Gestörte zivilrechtlich gegen dieses Verhalten vorgehen.
- (2) Den von der Stadtgemeinde ermächtigten Personen ist jederzeit der Zutritt zu den Schrebergärten zu gestatten.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Schrebergartenordnung kann der Pächter zu Maßnahmen verpflichtet werden, bei Nichtbefolgung können Dritte auf Kosten des jeweiligen Pächters mit Maßnahmen beauftragt werden. Darüber hinaus hat die Stadtgemeinde das Recht, den Pachtvertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen.

**XIV. INKRAFTTRETEN**

Diese Schrebergartenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Schrebergartenordnung, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.12.2025 unter TOP VI/4.

Braunau am Inn, 16.12.2025

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 19.12.2025

Mag. Johannes Waidbacher eh

Abgenommen am: 05.01.2026